

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung der Art. 51, 83, 97 und 120 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890.

(Vom 21. März 1911.)

Tit.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1911 teilte uns die Regierung des Kantons St. Gallen mit, dass der Beschluss des Grossen Rates vom 24. November 1910, betreffend teilweise Änderung der Kantonsverfassung, vom Volk in der Abstimmung vom 5. Februar 1911 mit 29,700 gegen 28,106 Stimmen angenommen worden sei, und stellte zu Ihren Händen das Begehren um Gewährleistung dieser Verfassungsänderung.

Der vom Volk angenommene Grossratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die oberste Behörde des Kantons ist der Grosse Rat.

Jeder der 15 Bezirke hat auf je 1500 Einwohner ein Mitglied in den Grossen Rat zu wählen; ein Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern berechtigt zur Wahl eines weiteren Mitgliedes.

Als Grundlage der Berechnung gilt jeweilen das amtlich publizierte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Die Wahlen finden nach dem proportionalen Wahlverfahren mittelst der Urne statt. Die näheren Vorschriften hierüber trifft die Gesetzgebung.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes setzt der Grosse Rat auf dem Beschlusseswege die näheren Ausführungsbestimmungen fest.“

Während die st. gallische Kantonsverfassung bisher die Einführung des Proportionalwahlverfahrens für die Grossrats- und Verfassungsratswahlen der Gesetzgebung vorbehielt, wird nun durch die vorliegende Verfassungsänderung das System der Verhältniswahl für die Bestellung der genannten Behörden in der Verfassung selbst festgelegt. Die Regelung des dabei zu beobachtenden Verfahrens bleibt der Gesetzgebung und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes der Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten. Gleichzeitig erfährt die territoriale Grundlage dieser Wahlen insofern eine Änderung, als nicht mehr jede politische Gemeinde wenigstens ein Mitglied in den Grossen Rat entsendet, sondern jeder der 15 Bezirke auf je 1500 Einwohner und auf einen allfälligen Rest von mehr als 750 Einwohnern einen Vertreter erhält.

Da die Einführung der Verhältniswahl und die ihre Grundlagen feststellenden Bestimmungen der vorwüflichen Verfassungsänderung nichts enthalten, was dem Bundesrecht widerspräche, so beantragen wir Ihnen, Tit., der Abänderung der st. gallischen Kantonsverfassung die nachgesuchte Genehmigung in Form des beiliegenden Beschlussesentwurfs zu erteilen.

Bern, den 21. März 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung
der Art. 51, 83, 97 und 120 der Verfassung
des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
21. März 1911, betreffend die Gewährleistung der vom
Grossen Rat am 24. November 1910 beschlossenen Abän-
derung der Art. 51, 83, 97 und 120 der Verfassung des
Kantons St. Gallen vom 16. November 1890;

in Anbetracht:

dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, was
den Vorschriften der Bundesverfassung widerstritte;

dass die Verfassungsänderung in der Volksabstimmung
vom 5. Februar 1911 von der Mehrheit der stimmenden
Bürger angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Der Abänderung der Art. 51, 83, 97 und 120 der
Verfassung des Kantons St. Gallen wird die eidgenössische
Gewährleistung erteilt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung der Art. 51, 83, 97 und 120 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16.
November 1890. (Vom 21. März 1911.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	157
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1911
Date	
Data	
Seite	134-136
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.